



# Amtsgericht Aurich

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 5/26

19.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 22. September 2026, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Holtrop Blatt 703 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 2        | Holtrop   | 5    | 64        | Gebäude- und Freifläche,<br>Landwirtschaftsfläche,<br>Feldhuser Weg 2 | 6038                 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 176.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Der nordwestliche Bereich ist mit einem ehemaligen Siedlungshaus und einem massiven Nebengebäude bebaut. Der südöstliche daran anschließende Bereich des Wertermittlungsobjektes zur Größe von 4.864 m<sup>2</sup> wird als Grünland genutzt und ist mit einer Streuobstwiese bepflanzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

|   |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter<br><b><a href="http://www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de">www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de</a></b> |
|---|

Peters  
Rechtspfleger